

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/5294 –**

Auswirkungen der neuen Düngemittelverordnung auf den Einsatz von Rindenprodukten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Neufassung der Düngemittelverordnung vom Dezember 2003, zuletzt geändert am 3. November 2004 (DüMiVo) sieht die Festlegung von Grenzwerten für den Cadmium-Gehalt in Rindenprodukten vor. In Zukunft (ab Dezember 2006) sollen solche Produkte, die mehr als 1,5 mg Cd je kg Trockenmasse (TM) aufweisen, nicht mehr als Bodenhilfsstoffe oder organische Dünger verwendet werden dürfen. Dieser Wert wurde aus der Bodenschutzverordnung und der Bioabfallverordnung übernommen. Bisher galt für Rindenprodukte keine derartige Beschränkung der Cd-Gehalte.

Cadmium lagert sich aus physiologischen Gründen vorwiegend in der Baumrinde ab. An einigen Standorten in Deutschland ist der natürliche, geogen bedingte Cd-Gehalt im Boden so hoch, dass die Rinde der Bäume dieser Regionen den in der Verordnung vorgesehenen Cadmium-Gehalt von 1,5 mg/kg TM überschreiten. Rindenprodukte dieser Regionen (Rindenmulch, Rindenumus und Rindenkultursubstrat) werden unter den Bedingungen der jetzt geltenden Düngemittelverordnung ab Dezember 2006 nicht mehr verwendet werden können. Dies wird insbesondere auch den Erwerbsgartenbau mit den Zweigen Gemüsebau, Zierpflanzenbau und Baumschulen betreffen.

Die Cadmium-Aufnahme der Bäume wird durch einen niedrigen pH-Wert im Boden begünstigt. Seit Jahrzehnten wird in Deutschland eine zunehmende Versauerung der Böden beobachtet. Dieser Versauerung der Böden und den damit einhergehenden negativen Auswirkungen wie der Cadmium-Aufnahme durch Bäume, dem Eintrag von Schwermetallen ins Grundwasser kann nur durch flächendeckende Kalkungen der Wälder begegnet werden. Da die Ursache für die Versauerung der Böden durch Schadstoffeinträge insbesondere aus dem Verkehr verursacht werden, sollte Kalkung der Wälder aus dem Steueraufkommen finanziert werden.

Es gibt den erklärten politischen Willen, den Torfverbrauch aus ökologischen Gründen zu reduzieren und nach einsatzfähigen Torfersatzprodukten zu suchen.

Der Erwerbsgartenbau stellt heute hohe Ansprüche an die Eigenschaften von Substraten, um diese in den modernen Produktionsmethoden einsetzen zu können. Rindenprodukte können hier einen wesentlichen Beitrag leisten, Torfsubstrate zu ersetzen. Rinde ist ein wertvoller und auch nachwachsender heimischer Rohstoff, der in bedeutendem Maße dazu beitragen kann, den Torfabbau zu reduzieren.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Schutz und Erhalt der Hochmoore im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität und die Vermeidung von zusätzlichen CO₂-Emissionen bei?

Die Bundesregierung misst dem Schutz und Erhalt der Hochmoore eine erhebliche Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität zu. Viele moortypische Arten kommen nur dort vor und können in ihrem Bestand nur durch den Erhalt des Lebensraums Hochmoor gesichert werden. Viele von ihnen sind hochgradig gefährdet. Durch den Aufbau von Torfsubstanz tragen intakte Hochmoore zudem zur Fixierung von CO₂ bei und verringern somit den Anteil dieses Treibhausgases in der Atmosphäre.

Bereits in der 1994 erschienenen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland werden Hochmoore als „von der vollständigen Vernichtung bedroht“ eingestuft. Entsprechend unterliegen sie seit langem dem „Pauschalenschutz“ nach § 30 BNatSchG (früher § 20c).

Neue Abbauf Flächen dürfen nur nach Genehmigung durch die Naturschutzbehörde der Landkreise abgebaut werden, dabei handelt es sich um Flächen, die schon um die Jahrhundertwende oder nach dem zweiten Weltkrieg trockengelegt und seitdem landwirtschaftlich genutzt wurden. Intakte Moore werden zur Torfgewinnung nicht mehr freigegeben. Auch auf abgebauten Flächen muss inzwischen eine mindestens 50 cm mächtige Schicht aus gewachsenem Torf verbleiben, um eine Wiedervernässung der Fläche zu ermöglichen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass der Torfabbau in Mooren aus ökologischen Gründen zukünftig weiter eingeschränkt werden sollte, und wenn ja, welche Maßnahmen hierzu sind zukünftig geplant?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass der Torfabbau in Mooren aus ökologischen Gründen weiterhin eingeschränkt werden sollte. In Deutschland unterliegen aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes im Naturschutzrecht konkrete Maßnahmen des Biotopschutzes den Ländern. Schon seit langem unterstützt die Bundesregierung jedoch im Rahmen des Förderprogramms „zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ den Erhalt herausragender Hochmoore mit erheblichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt.

Um den Torfverbrauch zu reduzieren und den wertvollen Torf möglichst sinnvoll einzusetzen, wurden in den letzten Jahren intensive Forschungen zu Torfersatzprodukten durchgeführt. Der vermehrte Einsatz von Torfersatzprodukten aus Bioabfällen begrenzt auch mittelbar die Einfuhr von Torf, der in den Mooren der Exportländer abgebaut wird.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es sich bei Rindenprodukten um wertvolle Torfersatzprodukte handelt, deren vermehrter Einsatz in den vergangenen Jahren als Bodenhilfsstoffe und organische Dünger zu einer deutlichen Reduzierung des Torfverbrauchs in Deutschland geführt haben?

Die Bundesregierung begrüßt den zunehmenden Einsatz von Torfersatzstoffen z. B. in Düngemitteln oder Bodenhilfsstoffen. Allerdings ist der weitgehende Ersatz von Torf durch Rinden (oder anderen Ersatzstoffen wie z. B. Reis- oder Flachsspelzen, Holzfasern) bei Kultursubstraten wegen der besonders in dieser Produktgruppe geforderten spezifischen Eigenschaften oft nicht möglich. Grundsätzlich ist aber zu berücksichtigen, dass für derartige Torfersatzstoffe auch hinreichend cadmiumarmes Material zur Verfügung stünde.

4. Welche wirtschaftliche Größenordnung hat nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit der Markt für Rindenprodukte in Deutschland?

Nach Auskunft des Verbandes beläuft sich der Marktwert der Produkte aus Rinden verarbeitenden Betrieben in Deutschland aktuell auf ca. 500 Mio. Euro/Jahr.

5. Wie viele Arbeitsplätze sind nach Einschätzung der Bundesregierung direkt oder indirekt im Bereich der Herstellung und Vermarktung von Rindenprodukten in Deutschland angesiedelt?

Die in der heimischen Zellstoff- und Papierindustrie (ca. 44 000 Beschäftigte) anfallenden Rinden werden fast ausschließlich energetisch genutzt. Nach Auskunft des Verbandes (Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e. V.) sind in rindenverarbeitenden Erdenwerken in Deutschland derzeit ca. 5 000 Menschen beschäftigt. Im vorgelagerten Bereich der Sägeindustrie, die ebenfalls von einer eingeschränkten stofflichen Verwertbarkeit von Rinden betroffen ist, gibt es etwa 25 000 Beschäftigte. Darüber hinaus stellen diese Betriebe in den vorwiegend strukturschwachen Regionen einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar.

6. Welche Regionen der Bundesrepublik Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung besonders stark von erhöhten Cd-Gehalten in der Rinde von Bäumen betroffen und welche Gründe lassen sich hierfür anführen?

Besonders betroffen sind nach Kenntnis der Bundesregierung die westdeutschen Mittelgebirgslagen, insbesondere das Sauerland, die Eifel sowie der Harz. Ursächlich für die erhöhten Cd-Gehalte der Rinde aus diesen Regionen ist der natürliche Cd-Gehalt der Ausgangsgesteine. Durch die häufig zusätzlich niedrigen pH-Werte der Böden in diesen betroffenen Regionen erhöht sich trotz niedriger Bodengehalte der Anteil des frei verfügbaren Cadmiums, dieses Cadmium kann in der Folge von den Pflanzen besser aufgenommen werden.

Ein erhöhter Cd-Gehalt von Baumrinden kann nach gegenwärtigem Kenntnisstand auch auf Immissionsbelastung zurückzuführen sein. Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Angaben vor, welche Regionen der Bundesrepublik Deutschland davon besonders betroffen sind. Im Übrigen ist auch bei Rinden aus Holzimporten der Cd-Gehalt zu beachten.

7. In welchen Regionen ist der im Sinne der DüMiVo erhöhte Cadmium-Gehalt der Rinden geogen, in welchen auf Grund einer erhöhten Cadmium-Aufnahme der Bäume wegen der starken Versauerung der Böden und in welchen auf Grund von industriellen Einträgen bedingt?

Auf die Antwort zur Frage 6 wird verwiesen. Allerdings ist die jeweilige Ursache zu hoher Cd-Gehalte kein hinreichender Grund für eine unterschiedliche Akzeptanz der Schadstoffbelastung.

8. Gibt es Regionen in Deutschland, in denen die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion auf Grund des geogen bedingten Gehaltes an Cadmium untersagt ist, und wenn ja, welche Regionen sind dies?

Nach Rückfragen in den Bundesländern sind bislang keine derartigen Flächen bekannt. Für einige wenige Flächen liegen Nutzungsempfehlungen (z. B. Anbau nachwachsender Rohstoffe statt Lebensmittel) vor, wobei hinsichtlich der Ursachen meist nur schwer zwischen den Anteilen geogener und anthropogener Belastung unterschieden werden kann.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass durch die Änderung der DüMiVo in Deutschland zukünftig etwa $\frac{1}{3}$ der bisher vermarkteten Rindenprodukte (entspricht ca. 920 T m³ pro Jahr) nicht mehr wie bisher eingesetzt werden können, da sie einen Cd-Gehalt von mehr als 1,5 mg/kg TM aufweisen (Erklärung der Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzenbau e. V. vom 16. März 2005)?

Rinden unterliegen als Abfall aus der Holzindustrie häufig auch dem Abfallrecht und somit den Vorgaben der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 mit den bereits dort getroffenen Vorgaben für Cadmium. Bereits nach dieser Verordnung gelten bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen bis zu 20 t Material innerhalb von drei Jahren ein Grenzwert von 1,5 mg, bei einer Aufbringung in Mengen bis zu 30 t Material innerhalb von drei Jahren ein Grenzwert von 1 mg Cadmium je kg Trockenmasse (TM). Die Bioabfallverordnung lässt hinsichtlich der Grenzwerte für Cadmium ausdrücklich keine Überschreitungen zu.

Nur soweit Rinden dem Abfallrecht nicht unterliegen, gelten für diese die angesprochenen Schadstoffgrenzwerte für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate nach der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003. Sie entsprechen in der Höhe dem höheren Wert (1,5 mg) der Bioabfallverordnung. Eine bloße Änderung des Düngemittelrechtes würde also die Probleme der Rindenhersteller nur zum Teil lösen.

10. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass Rindenprodukte auf Grund langer Anwendungspausen (Einsatz nur einmalig bzw. in großen Zeitabständen von 10 bis 15 Jahren), die sich von der regulären Anwendung von Düngemitteln (in der Regel häufige Anwendung im Abstand von ein bis drei Jahren) deutlich unterscheiden, nur Cadmiumfrachten in den Boden einführen, die die zulässigen Grenzfrachten lt. Bioabfallverordnung unterschreiten, d. h. damit kaum bedenklich sind?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Die Anwendungszwecke für Rinden sind vielfältig (dieses ergibt sich auch aus den Fragen im Rahmen dieser Anfrage), es kann in der Folge gerade nicht unterstellt werden, dass Rinden nur im langjährigen Abstand aufgebracht werden (siehe auch Antworten zu den Fragen 13 und 14). Im Übrigen enthält die Bioabfallverordnung – wie auch

die Düngemittelverordnung – keine Frachtenregelungen zu Schadstoffen, sondern Bestimmungen höchstzulässiger Schadstoffgrenzwerte im aufzubringenden Material.

11. Kann die Bundesregierung fundierte Forschungsstudien anführen, die belegen, dass unter diesen Voraussetzungen durch den in der Praxis des Garten- und Landschaftsbaues üblichen Einsatz von Rindenprodukten eine verstärkte Akkumulation von Cadmium im Boden eintritt, und wenn ja, welche?

Nein, die Bundesregierung kann aber eine Anreicherung – abhängig von den individuell aufgebrauchten Mengen – nicht ausschließen, dieses um so mehr, weil die überwiegenden Flächen in Deutschland hinsichtlich ihrer Cadmiumgehalte bislang deutlich unterhalb der zulässigen Grenzen für Cadmiumgehalte von Rinden liegen, so dass mit dem Ziel einer Risikominimierung und unter dem Prinzip, den Boden vor schädlichen Veränderungen zu schützen, gehandelt wird.

12. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Rindenprodukte durch die Festlegung eines Gehaltgrenzwertes von 1,5 mg Cd/kg TM im Vergleich zu anderen Düngemitteln in ihrer Anwendung unverhältnismäßig benachteiligt werden, d. h. eine im Sinne des Gesetzes gleichberechtigte Behandlung nicht gegeben ist?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Für alle Düngemittel – auch für alle organischen Düngemittel – gelten die gleichen Grenzwerte. Dies ist für den Rechtsunterworfenen wie auch für die kontrollierenden Behörden ein leicht vollziehbare Regelung.

13. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass es zu einer wesentlichen Reduzierung von Herbiziden auf mit Rinde gemulchten Flächen kommt und welche Forschungsergebnisse lassen sich hierzu anführen?

Die verfügbaren Erfahrungen und Forschungsergebnisse machen nach Auskunft der Biologischen Bundesanstalt deutlich, dass es auf mit Rinde gemulchten Flächen grundsätzlich zu einem verringerten Unkrautauflaufen und damit zu einer Reduktion des Herbizidaufwandes kommt, vorausgesetzt die Fläche wurde vor dem Mulchen mit Rindenmulch hinreichend unkrautfrei gemacht (z. B. durch mechanische Maßnahmen) und die Rindenmulchschicht wurde ausreichend mächtig angelegt. Eine nachhaltige Wirkung wird nur dann erzielt, wenn die Belagsschicht immer wieder erneuert wird (dieses Beispiel spricht auch gegen das Argument einer nur mehrjährigen Aufbringung in geringen Mengen in Frage 10).

14. Welchen Wert misst die Bundesregierung dem Rindenmulch als Mittel für einen effizienteren Erosionsschutz der Böden zu?

Die Bundesregierung misst der Verwendung von Rindenmulch zum Erosionsschutz einen großen Wert bei (z. B. im Landschaftsbau sowie im Wein- und Obstbau), eine nachhaltige Wirkung wird allerdings nur dann erzielt, wenn die Belagsschicht hinreichend mächtig aufgetragen und immer wieder erneuert wird (dieses Beispiel spricht ebenfalls gegen das Argument einer nur mehrjährigen Aufbringung in geringen Mengen in Frage 10). Der Zweck kann zudem auch mit cadmiumarmen Rinden erfüllt werden.

15. Werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch die Einführung der neuen DüMiVo auch nach Deutschland importierte Rindenprodukte von den neuen Cd-Richtwerten betroffen sein, und wenn ja, um welche importierenden Länder handelt es sich hierbei und wie und durch wen erfolgen die Kontrollen?

Auch importierte Rinden unterliegen der Düngemittelverordnung; zuständig für den Vollzug sind für diese wie für einheimische Rindenprodukte die Kontrollbehörden der Länder.

16. Welches Ziel verfolgte die Bundesregierung mit der Einführung des Cadmium-Grenzwertes auch für Rindenmulch und war beabsichtigt, dass die Verwendung von Rindenmulch eingeschränkt wird?

Ziel war und ist sowohl nach der Düngemittelverordnung wie auch nach der seit 1998 geltenden Bioabfallverordnung, die Aufbringung von cadmiumhaltigen Materialien auf Böden einzuschränken und zwar unabhängig von der Material- und Schadstoffherkunft.

17. Wie erklärt die Bundesregierung, dass für die im Dezember 2003 in Kraft getretene DüMiVo in Bezug auf die Cadmium-Grenzwerte eine Übergangsfrist von nur drei Jahren (bis Dezember 2006) eingeräumt wurde, für mit Polyacrylamid belastete Düngemittel hingegen eine Übergangsfrist bis zum Dezember 2013 ausgesprochen wurde?

Die unterschiedlichen Übergangszeiten sind im unterschiedlichen Risikopotenzial begründet.

18. Trifft es zu, dass Rinden, die auf Grund der DüMiVo nicht mehr rohstofflich verwendet werden, zunehmend verbrannt werden müssen, und wenn ja, sind dafür zusätzliche Cadmium-Filtereinrichtungen in Verbrennungsanlagen erforderlich und welche Kosten wird deren Einbau verursachen?

Richtig ist, dass derartige Rinden, die dann dem Abfallrecht unterliegen, i. d. R. durch Verbrennung oder andere thermische Verfahren entsorgt werden müssen. Durch eine solche Verbrennung kommt es bei diesem hitzevlüchtigen Metall zu einer vorrangigen Akkumulation an den feineren Aschebestandteilen (größere Oberfläche), die in der Rauchgasreinigung abgeschieden werden. Derartige Verbrennungsanlagen unterfallen der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und verfügen ohnehin über entsprechende Rauchgasreinigungseinrichtungen.

19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die rohstoffliche Verwertung von Rinden einer thermischen Verwertung vorzuziehen ist, sofern der Cadmium-Eintrag in der Größenordnung des geogen bedingten Cadmium-Gehalts von Böden bleibt?

Diese Einschätzung teilt die Bundesregierung grundsätzlich nicht. Ein Eintrag von Cadmium über die Rinde führt in der Regel auch zu einer Erhöhung des Gehaltes im Boden, da die organischen Bestandteile der Rinde langfristig weitgehend abgebaut werden und die Rinden in der Regel nicht auf diejenigen Böden aufgebracht werden, denen zuvor das in den Rinden enthaltene Cadmium entzogen wurde.

20. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass für das Cluster Forst und Holz die rohstoffliche Verwertung von Rindenprodukten die Waldbewirtschaftung stärkt, zusätzliche Einnahmen für die Waldbewirtschaftung erbringt, ökologisch sinnvoll ist und daher ein Beitrag zur Nachhaltigkeit ist, und wenn nein, warum nicht?

Ja. Darüber hinaus unterstreicht die Möglichkeit der stofflichen und energetischen Rindenverwertung das beispielgebende Potenzial nachhaltiger Holznutzung zur Lösung von Entsorgungsproblemen (Abfallvermeidung durch Schließung von Stoffkreisläufen).

